

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/11277 –**

Regelenergie

(Nachfragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10704)

1. Wie werden die Angaben, dass es Nulldurchgänge gegeben hat, von der Aufsichtsbehörde überprüft?
Verlässt man sich auf diese Auskünfte der Übertragungsnetzbetreiber?
Wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur?

Siehe Antwort zu Frage 7.

2. Plant die Bundesregierung die Datenlage für den Markt und für die Aufsichtsbehörde zu verbessern, indem genauere als nur viertelstündliche Daten geliefert werden müssen?

Bisher ist seitens der mehr als 1 000 Bilanzkreisverantwortlichen als Adressaten der Bilanzkreisabrechnung keine Forderung nach einer Verfügbarmachung von z. B. sekundlichen Regelenergieeinsatzwerten gestellt worden. Die Bundesregierung plant daher zurzeit keine weiteren Maßnahmen zu einer Veröffentlichung von sekundlichen Werten.

3. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass andere Gründe als „Null-durchgänge“ für den gleichzeitigen Einsatz von positiver und negativer Regelenergie vorliegen?

Bei den Nulldurchgängen handelt es sich nicht um einen „gleichzeitigen“ Einsatz von positiver und negativer Regelenergie, sondern um einen Vorzeichenwechsel innerhalb des Abrechnungsintervalls von einer Viertelstunde.

4. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch in ihren Antworten, der sich darauf bezieht, dass einerseits durch die Veröffentlichung des Regelenergieeinsatzes in viertelstündlicher Auflösung Transparenz für den Markt und für die Aufsichtsbehörde hergestellt wird (Antworten zu den Fragen 2 und 7), andererseits sogenannte Nulldurchgänge ansonsten ungewöhnliche Preisentwicklungen beim Ausgleichsenergiepreis erklären (Antwort zu Frage 5), die aber gerade für Markt und Aufsicht nicht ersichtlich sind im Rahmen einer Viertelstundenrasterung, also nicht die gewünschte Transparenz herstellen können?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Rufen Übertragungsnetzbetreiber gegebenenfalls im Voraus aufgrund von Prognosen Regelenergie ab, die teilweise kompensiert werden müsste?

Wie wird ein solches Vorgehen aufgedeckt und verhindert?

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit. Ob und in welchem Umfang sie jeweils Sekundärregelleistung oder Minutenreserve, welche mit entsprechender Vorlaufzeit zu aktivieren ist, einsetzen, hängt vor allem von der Einschätzung ab, wie lange das Systemungleichgewicht dauern und welches Ausmaß es haben wird. Diese Einschätzung kann nur von den Systemführern in der konkreten Situation getroffen werden. Starre Regelungen würden notwendige flexible Reaktionen auf die jeweiligen Systemzustände erschweren. Eine Verhinderung dieses Verhaltens würde die Systemsicherheit beeinträchtigen und ist somit gar nicht beabsichtigt. Erweist sich eine von den Systemführern getroffene Prognose im Nachhinein als unzutreffend, so kann dies in Einzelfällen dazu führen, dass entsprechend gegengesteuert werden muss. Dies ist systemimmanent und aus Sicht der Bundesregierung im Interesse der Systemsicherheit hinzunehmen.

6. Wie und durch wen wird die Richtigkeit der im Internet veröffentlichten Abweichungen von der Merit-Order kontrolliert?

Sind in der Vergangenheit bei der Kontrolle Fehler oder Ungereimtheiten aufgefallen (bitte ausführliche Begründung der insofern nicht beantworteten Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/10704)?

Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Abweichungen von der Merit Order beim Regelenergieeinsatz dient insbesondere der Transparenz für die Regelenergieanbieter. Diese sollen dadurch in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, inwieweit gegebenenfalls andere Regelenergieangebote gegenüber ihren Angeboten aus netz- oder sicherheitstechnischen Gründen bevorzugt abgerufen wurden. Eine routinemäßige Kontrolle der veröffentlichten Abweichungen von der Merit Order erfolgt seitens der Bundesnetzagentur nicht. Die Bundesnetzagentur behält sich jedoch, soweit von Marktakteuren substantiierte Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf Unregelmäßigkeiten vorgebracht werden, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung eine entsprechende Prüfung vor. Bisher sind der Bundesnetzagentur diesbezügliche Beschwerden von Marktteilnehmern jedoch nicht zugegangen.

7. Wie, durch wen, und in welchen Abständen wird die Bildung des regelzonenübergreifenden Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) kontrolliert (bitte ausführliche Begründung der insofern nicht beantworteten Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/10704)?

Zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreiber besteht durch den Bilanzkreisvertrag ein zivilrechtliches Verhältnis, in dem die all-

gemeinen zivilrechtlichen Grundsätze gelten. Das heißt die Überprüfung der Richtigkeit der Forderung findet im Verhältnis dieser Vertragsparteien statt. Eine routinemäßige Überprüfung der Bilanzkreisabrechnung durch die Aufsichtsbehörde findet entsprechend nicht statt. Bei der Bundesnetzagentur ist in den vergangenen Jahren lediglich in jüngster Vergangenheit ein einziger der über 1 000 Bilanzkreisverantwortlichen vorstellig geworden, der die Richtigkeit der Bildung des reBAP aufgrund der Höhe der von ihm für seine Abweichungen zu zahlenden Ausgleichsenergiekosten angezweifelt hat. Dabei ist jedoch weder eine förmliche Beschwerde eingereicht worden, noch sind konkrete Zweifel benannt oder ist vorgetragen worden, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber einer Substantiierung der Bilanzkreisabrechnung verweigert hätten.

8. Sind in der Vergangenheit Fehler bei der Bildung des reBAP aufgefallen?

Nein.

9. Wird bei der Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/10704) die besondere Situation von EEG-Direktvermarktern (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz), die darin besteht, dass sie quasi zwangsläufig durch die Prognose von volatilen Energieerzeugern wie Windkraft und Solarstrom öfter und mehr Ausgleichsenergie benötigen und daher bei Verteuerungen der Ausgleichsenergie und einer besonderen Pönalisierung besonders hohe Risiken auf sich nehmen müssen, ausreichend berücksichtigt?

Die neu geschaffenen Regelungen werden nicht die Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie insgesamt verteuern. Höhere Ausgleichsenergiepreise entstehen vielmehr nur dann, wenn mehr als 80 Prozent der kontrahierten Regelleistung in Anspruch genommen werden müssen. Durch die symmetrische Ausgestaltung des Systems treffen diese erhöhten Kosten nur diejenigen, die sich regelzonenbelastend verhalten. Bilanzkreisverantwortliche, die regelzonenstützend agieren, indem sie in z. B. unterspeisten Situationen ihren Bilanzkreis überspeisen, profitieren sogar in besonderem Maße von den Neuregelungen. Insofern obliegt es den Direktvermarktern wie jedem anderen Bilanzkreisverantwortlichen auch, durch entsprechendes Beschaffungsverhalten die Kosten für die Ausgleichsenergie niedrig zu halten.

10. Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Ausgleichsenergiesystems, das verhindert, dass durch Fehler auf der Seite der Netzbetreiber (Beispiel: Fehler von Verteilnetzbetreibern bei der Zuordnung der Direktvermarktungsanlagen, Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/10704) der Ausgleichsenergiepreis stark ansteigt und damit das wirtschaftliche Risiko der Bilanzkreisverantwortlichen ebenfalls stark steigt (bitte ausführliche Begründung der insofern nicht beantworteten Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/10704)?

Falls nein, warum nicht?

Falls eine Anpassung als nicht notwendig angesehen werden sollte, weil es dem Ausgleichsenergiesystem immanent ist, dass der Preis immer davon abhängig ist, dass andere Bilanzkreisverantwortliche Fehler bei der Prognose machen, warum wird keine Unterscheidung zwischen Fehlern von Bilanzkreisverantwortlichen und Fehlern von Netzbetreibern gemacht?

Eine entsprechende Anpassung ist nicht geplant. Das Bilanzierungssystem ist ein Solidarsystem, in dem jeder Bilanzkreisverantwortliche seinen Beitrag am Leistungungleichgewicht entsprechend zu tragen hat, sei es, dass er für eine

Überspeisung vergütet wird oder für eine Unterspeisung zu zahlen hat. Der Preis, der dabei für die jeweilige Einheit entsteht, ist wiederum davon abhängig, wie viel Regelarbeit tatsächlich in der jeweiligen Viertelstunde eingesetzt werden musste. Hier wird bereits systematisch nicht nach Ursachen für die Abweichung unterschieden. Der Fehler eines Netzbetreibers äußert sich in gleicher Weise als Regelzonenungleichgewicht wie der Fehler eines Direktvermarkters oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen. Ebenso könnte der Netzbetreiber geltend machen, dass der Preis für die von ihm in Anspruch genommene Ausgleichsenergie durch die Abweichungen des Direktvermarkters erhöht worden wäre. Wie bereits zu der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10704 ausgeführt, ist noch einmal klarzustellen, dass die Kosten für die Unterspeisung, die durch die fehlerhafte Zuordnung verursacht worden ist, nicht zu Lasten der Direktvermarkter gehen, sondern von den verursachenden Verteilnetzbetreibern zu tragen sind.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die in den Monaten April und Mai 2012 entstandenen ungewöhnlich hohen Kosten aus Abrechnung der EEG-Bilanzkreise und die notwendigen Kosten für den untertägigen Ausgleich aus der fehlerhaften Zuordnung von EEG-Anlagen in den Monaten Januar und Februar 2012 durch Verteilnetzbetreiber resultieren (vgl. Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 7/10704)?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass nur sachgerechte Faktoren in die Kosten einfließen?

Die Kosten für die fehlerhafte Zuordnung von EEG-Anlagen (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) in den Monaten Januar und Februar 2012 müssen den verursachenden Verteilnetzbetreibern zugeordnet werden und dürfen nicht als Kosten der Übertragungsnetzbetreiber in die EEG-Umlage gewälzt werden. Dies hat die Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bereits mehrfach deutlich gemacht. Derzeit untersucht die Bundesnetzagentur, ob sich die Übertragungsnetzbetreiber an diese Vorgaben gehalten haben.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die genaue Vorgehensweise, insbesondere über die Prioritäten der Übertragungsnetzbetreiber bei der Anordnung der Abregelung gemäß § 11 EEG (bitte ausführliche Begründung der insofern nicht beantworteten Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 17/10704)?

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2010 einen Einspeisemanagementleitfaden herausgegeben, welcher den Netzbetreibern das Vorgehen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 11 EEG darlegt. Dieser Leitfaden enthält neben Vorgaben zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen gemäß §12 EEG für Windkraftanlagen auch eine Erläuterung der Abschaltreihenfolge. Das heißt, es erfolgt eine konkrete Betrachtung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie nach § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 EEG. Aus dieser Betrachtung leitet sich die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Maßnahmen nach rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen sind, ab. Darüber, unter welchen Gesichtspunkten ein Netzbetreiber im Falle der Durchführung einer Maßnahme nach § 11 EEG die in seinem Netzgebiet angeschlossenen EE-Anlagen abregelt, enthält der Leitfaden keine Vorgaben. Dies entzieht sich der Kenntnis der Bundesnetzagentur.

13. Trifft es zu, dass trotz des massiven Anstiegs der Einspeisemanagementmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 1 EEG (vgl. Bericht der Bundesnetzagentur zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/2012), bisher noch kein Einspeisemanagementregister geschaffen worden ist?

Wenn ja, bis wann plant die Bundesregierung diese in der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 anvisierte Maßnahme umzusetzen?

Wie ist geplant, die Meldepflichten der Netzbetreiber an ein Einspeisemanagementregister und die Informationsrechte der Betroffenen auszugestalten?

Die Bundesregierung hat der Regulierungsbehörde in § 13 Absatz 5 EnWG eine Festlegungskompetenz gemäß § 29 Absatz 1 EnWG eingeräumt. Die Bundesnetzagentur sieht einen erhöhten Informationsbedarf zu den durch die Verteilnetzbetreiber durchgeführten Einspeisemanagementmaßnahmen. Derzeit prüft die Bundesnetzagentur mögliche Optionen für die Umsetzung einer Datenerhebung auf Ebene der Verteilnetzbetreiber. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Einspeisemanagementregister stellt dabei eine Möglichkeit für die Erhebung der Daten dar.

